

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/11/13 2011/08/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2013

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Konkursordnung

## Norm

ABGB §1380;

KO §105;

KO §110;

1. ABGB § 1380 heute
2. ABGB § 1380 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Soweit die bestrittene Forderung in einem Prüfungsverfahren als bestehend festgestellt wird, hat das die gleichen Wirkungen wie die sofortige Forderungsfeststellung mangels Bestreitung in der Prüfungstagsatzung (vgl. Konecny in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze, § 110 KO, Rz 50). Die Erklärung des Masseverwalters über die Forderung ist eine Verfahrenshandlung, und nicht etwa eine privatrechtliche Äußerung (vgl. Konecny, aaO, § 105 KO Rz 17); gleiches gilt für die Erklärung durch den Gemeinschuldner (aaO Rz 29). Es liegt sohin insbesondere auch kein zivilrechtliches (konstitutives) Anerkenntnis vor (Fucik in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang3, § 1380 ABGB, Rz 36), welches allenfalls geeignet wäre, Forderungen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden (vgl. etwa RIS-Justiz RS0035837; Beschluss des OGH vom 2. Dezember 2010, 2 Ob 203/10g). Soweit die bestrittene Forderung in einem Prüfungsverfahren als bestehend festgestellt wird, hat das die gleichen Wirkungen wie die sofortige Forderungsfeststellung mangels Bestreitung in der Prüfungstagsatzung vergleiche Konecny in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze, Paragraph 110, KO, Rz 50). Die Erklärung des Masseverwalters über die Forderung ist eine Verfahrenshandlung, und nicht etwa eine privatrechtliche Äußerung vergleiche Konecny, aaO, Paragraph 105, KO Rz 17); gleiches gilt für die Erklärung durch den Gemeinschuldner (aaO Rz 29). Es liegt sohin insbesondere auch kein zivilrechtliches (konstitutives) Anerkenntnis vor (Fucik in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang3, Paragraph 1380, ABGB, Rz 36), welches allenfalls geeignet wäre, Forderungen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden vergleiche etwa RIS-Justiz RS0035837; Beschluss des OGH vom 2. Dezember 2010, 2 Ob 203/10g).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2013:2011080214.X07

## Im RIS seit

18.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)